

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

An

- alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hause
- das Schulamt für den HSK
- die Kreispolizeibehörde HSK
- die Gemeinde Eslohe
- die Gemeinde Bestwig
- die Stadt Sundern

Verwaltungsgebäude	Steinstraße 27, Meschede
Organisationseinheit	Fachdienst Personal - Beihilfestelle -
Sachbearbeiter/in	Meinolf Berghoff
Telefon-Durchwahl	0291/94-1515
Telefax	0291/94-26142
E-mail	meinolf.berghoff @hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr.	562
Aktenzeichen	14/114103
Datum	10. März 2011

Nachrichtlich

- an die Personalräte
- an die Versorgungsempfänger(innen)
- an die Gleichstellungsbeauftragten
- an die WFG
- an die Regionalagentur Hellweg-Hochsauerland e. V.
- an die beurlaubten Mitarbeiter(innen)

Merkblatt für Beihilfeberechtigte

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

das Bundesverwaltungsgericht hat durch mehrere Urteile vom 25.03.2010 (Aktenzeichen BVerwG 2 C 49.08 u.a.) seine mittlerweile als ständige Rechtsprechung anzusehende Auffassung bestätigt, dass die **Kostendämpfungspauschale rechtens** ist.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 (und Anlage 2) BVO sind seit dem 01.01.2007 grundsätzlich nur noch Aufwendungen für schriftlich verordnete zugelassene Arzneimittel beihilfefähig. Mehrere Verwaltungsgerichte hatten diese Regelungen für nichtig erklärt, weil der Ordnungsgeber damit einen durch das Landesbeamtengesetz bereits dem Grunde nach gewährten Anspruch ausgeschlossen hatte. Dem in der BVO geregelten Leistungsausschluss fehlte demnach eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage, § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Anlage 2 BVO waren unter Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes unwirksam.

Aufgrund dieser Urteile hatte der Landtag mit dem „Gesetz zur Erhebung von § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Anlage 2 der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang“ vom 17.02.2009 reagiert und damit den strittigen Normen zusätzlich und rückwirkend ab dem 01.01.2007 den Rang eines Parlamentsgesetzes verschafft.

Alle bisher hinsichtlich der Kostendämpfungspauschale (§ 12 a BVO) und der Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln (§ 4 Absatz1 Nummer 7 und Anlage 2 BVO) vorgenommen vorläufigen Festsetzungen werden hiermit für endgültig erklärt.

Weitere Ausführungen finden Sie im beiliegenden Runderlass des Finanzministeriums vom 08.11.2010.

Hinweis für Lehrer/innen und Polizisten/innen:

Die Bezirksregierung wird von der persönlichen Benachrichtigung der Betroffenen bzw. Widerspruchsbescheiden absehen.

Falls der betroffene Personenkreis eine Entscheidung über den Widerspruch wünscht, bitte ich um Mitteilung. Von der Bezirksregierung Arnsberg wird dann ein Widerspruchsbescheid erlassen.

Neue Verwaltungsvorschriften:

Der Finanzminister hat im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.05.2010 die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (VVzBVO) neu bekannt gemacht.

Insbesondere folgende Änderungen und Erweiterungen hat die Neufassung mit sich gebracht:

Mehraufwendungen für Verblendungen

Nunmehr sind auch die Mehraufwendungen für Verblendungen (einschließlich Vollkeramikronen bzw. – brücken, z.B. im Cerec-Verfahren) grundsätzlich bis einschließlich Zahn 6 beihilfefähig. Bei Brückenversorgungen, die über Zahn 6 hinaus reichen (z.B. bis einschließlich Zahn 7), sind die Verblendungskosten ebenfalls als beihilfefähig anzuerkennen.

Aufwendungen für Komplextherapien

Bei einer Komplextherapie werden Heilbehandlungen, ärztliche und psychotherapeutische Leistungen von einem berufsgruppenübergreifenden Team von Therapeuten, dem auch Ärzte, Psychotherapeuten oder Angehörige von Gesundheits- und Medizinalfachberufen angehören, in Form von ambulanten, voll- oder teilstationären Behandlungen erbracht. Komplextherapien sind somit in der Regel fachgebietsübergreifende Behandlungen eines einheitlichen Krankheitsbildes, die gemeinsam durch ärztliches und nichtärztliches Personal durchgeführt werden. Die Beteiligung eines Arztes muss dabei sichergestellt werden. Zu den Komplextherapien zählen u.a. Asthmaschulungen, ambulante kardiologische Therapien, Diabetikerschulungen sowie medizinische Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder durch interdisziplinäre Frühförderstellen nach § 30 SGB IX. Bei einer Komplextherapie entstehende Aufwendungen für medizinische Leistungen sind bis zur Höhe der Vergütungen beihilfefähig, die von gesetzlichen Krankenkassen oder Rentenversicherungsträgern aufgrund entsprechender Vereinbarungen auf Bundes- oder Landesebene bezahlt werden.

Aufwendungen für Neurodermitis-Overalls und Allergiebettbezüge

Aufwendungen für Neurodermitis-Overalls bei Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und Zwischenbettbezüge für Allergiker sind nun als beihilfefähig anzuerkennen. Beihilfefähig sind jährlich zwei Neurodermitis-Overalls bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 80,- €. Für ein Komplettsset der Allergiebettbezüge, bestehend aus Kopfkissen-, Oberbett- und Matratzenbezug, sind die Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 120,- € Euro beihilfefähig.

Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise

Sie können Ihrem Beihilfeantrag neuerdings Kopien und Duplikate als Belege beifügen. Originalbelege sind nicht mehr zwingend erforderlich.

Achten Sie darauf, dass die Kopien gut lesbar sind.

Diese Regelung gilt nicht:

- für Belege von Kindern, wenn beide Elternteile bzw. mehrere Beihilfeberechtigte eine Beihilfe beantragen können.
- im Todesfall eines bzw. einer Beihilfeberechtigten

In diesen Fällen sind weiterhin zwingend Originalbelege vorzulegen.

Ab März 2011 stehen im Internet neue Vordrucke zur Verfügung. Wir bitten Sie ausschließlich die neuen Vordrucke zu verwenden. Weiter steht nun die „E-Beihilfe“, - die elektronische Antragsstellung im Internet - zur Verfügung. Weitere Informationen über die „E-Beihilfe“ finden Sie auf der Internetseite www.hochsauerlandkreis.de/ unter dem Punkt „Allgemeine Informationen“ Unterpunkt „Beihilfe“. Hier finden Sie auch den Link zur „E-Beihilfe“.

Wichtig!!!!

Seit April 2010 erfolgt die Beihilfebearbeitung, u.a. für die Beihilfeberechtigten der Bezirksregierung Arnsberg durch ein neues Verfahren, über die Zentrale Scanstelle Detmold. Die Landesbediensteten, die bisher die Beihilfe bei der Beihilfestelle des Hochsauerlandkreises beantragen (Lehrer an Grund-, Haupt- und Förderschulen, sowie Polizeibeamte), sind von der Umstellung des Verfahrens nicht betroffen.

Bitte senden Sie keine Beihilfeanträge an die Scannerstelle in Detmold.

Hinweis:

Ambulante und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen

Bitte beachten Sie, dass die Genehmigungen für ambulante und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen lediglich sechs Monate gültig sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berghoff